



An alle an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB<sup>®</sup>)  
zugelassenen Teilnehmer des Präsenzhandels

Frankfurter Wertpapierbörse

Geschäftsführung

Neue Börsenstraße 1  
60487 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60485 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-1 16 40

Fax  
+49-(0) 69-2 11-1 16 41

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
customer.support@deutsche-  
boerse.com

5. März 2010

## **Präsenzhandel-Rundschreiben Nr. 02/10**

**I) Einstellung des Skontroführer-basierten Präsenzhandels im regulierten Markt der FWB zum 28. März 2012**

**II) Änderung der Regelwerke der FWB zum 8. März 2010**

**III) Änderung der Börsenordnung für die FWB für Xetra 11.0 zum 28. Juni 2010**

**IV) Aufhebung des systemseitigen Orderannahmeschlusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Börsenrat der FWB hat in seiner Sitzung am 1. März 2010 die Einstellung des Skontroführer-basierten Präsenzhandels im regulierten Markt der FWB zum 28. März 2012 beschlossen (näher unter I). Mit Ablauf der Übergangsfrist wird der Handel im regulierten Markt ausschließlich im elektronischen Handel erfolgen. Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie näher über diese Änderung sowie weitere zum 8. März 2010 und 28. Juni 2010 wirksam werdende wichtige Änderungen in den Regelwerken der FWB informieren (näher unter II und III). Sämtliche Regelwerksänderungen sind, zusätzlich zum Aushang im Börsensaal, auf der Internetseite der FWB unter dem folgenden Pfad veröffentlicht:

[www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com) > [Info-Center](#) > [FWB-Informationen](#) >  
[Regelwerke der FWB](#)

Ferner weisen wir darauf hin, dass der systemseitige Orderannahmeschluss für ausschließlich einheitsnotierte Pfandbriefe in XONTRO<sup>®</sup> zum 22. März 2010 aufgehoben wird (näher unter IV).

Geschäftsführung  
Frank Gerstenschläger  
(Vorsitzender)  
Rainer Riess  
(stv. Vorsitzender)  
Cord Gebhardt  
Roger Müller

## **I) Einstellung des Skontroführer-basierten Präsenzhandels im regulierten Markt der FWB zum 28. März 2012**

Zur Sicherstellung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der FWB hat der Börsenrat beschlossen, den Skontroführer-basierten Präsenzhandel zum 28. März 2012 einzustellen. Er soll durch ein elektronisches Handelsmodell (Spezialistenmodell) ersetzt werden. Die zur Einstellung des Skontroführer-basierten Präsenzhandels in der Börsenordnung für die FWB mit Wirkung zum 28. März 2012 beschlossenen Änderungen können Sie Artikel 2 der siebten Änderungssatzung zur Börsenordnung für die FWB entnehmen.

## **II) Änderung der Regelwerke der FWB zum 8. März 2010**

Der Börsenrat der FWB hat zum 8. März 2010 folgende Änderungen der Börsenordnung für die FWB (näher unter 1.), der Handelsordnung für den Freiverkehr an der FWB (näher unter 2.) und der Bedingungen für Geschäfte an der FWB (näher unter 3.) beschlossen.

### **1. Börsenordnung für die FWB**

In der Börsenordnung für die FWB wurden gemäß Artikel 1 i.V.m. Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der siebten Änderungssatzung folgende Änderungen vorgenommen:

- **Zuteilungsfristen für Aktien- und Nichtaktien-Skontren**  
Im Vorgriff auf die Einstellung des Präsenzhandels wurde in § 99 Abs. 2 für Aktien-Skontren und in § 109 Abs. 2 für Nichtaktien-Skontren geregelt, dass die Zuteilung der Skontren des regulierten Marktes längstens bis zum 27. März 2012 zu befristen ist.
- **Lokation des Handelssystems**  
In § 48 Abs. 2 wurde im Hinblick auf die Adresse der Handelslokation die Bezugnahme auf Handelsregister oder vergleichbare Register gestrichen.
- **Feststellung der Börsenpreise – Umsatzlose Preise**  
Die in § 78 Abs. 2a im Zusammenhang mit der Feststellung umsatzloser Preise stehenden Informations- und Nachweispflichten der Skontroführer wurden in Anlehnung an die Informations- und Nachweispflichten für umsatzbehaftete Preise angepasst.

- **Zuteilung neuer Skontren innerhalb des befristeten Zuteilungszeitraums**

§ 106 Abs. 3 regelt die Zuteilung neuer Aktien-Skontren an Skontroföhrer, die bei Handelseinstellungen unter einen bestimmten Marktanteil abrutschen. Diese Zuteilung ist zukünftig nicht jeweils auf nur ein neues Aktien-Skonto beschränkt. Vielmehr sind mit dem Ziel, einen Anteil von zwei Prozent am Jahresgesamtorderbuchumsatz wieder zu erreichen, einem Antragsteller ggf. mehrere neue Aktien-Skontren zuzuteilen. Um flexibel auf unterschiedliche Fallgestaltungen reagieren zu können, wurde die Auswahl der zuzuteilenden Skontren in das Ermessen der Geschäftsföhrung gestellt.

## **2. Handelsordnung für den Freiverkehr an der FWB**

Für Aufgaben und Maßnahmen nach der Handelsordnung ist die Geschäftsföhrung der FWB als „öffentlich-rechtliches“ Organ der FWB zuständig. § 2 Abs. 1 stellt dies klar. Die weiteren Änderungen in der Handelsordnung sind sich daraus ergebende Folgeänderungen sowie Anpassungen von überholten Verweisen (vgl. die zweite Änderungssatzung zur Handelsordnung).

## **3. Bedingungen für Geschäfte an der FWB**

Die Bedingungen für Geschäfte an der FWB wurden gemäß der sechsten Änderungssatzung wie folgt geändert:

- **Anpassung der Frist für Mistrade-Anträge für Geschäfte im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion**

In § 31 Abs. 2 wurde die für Mistrade-Anträge geltende Frist für den Handel anderer Wertpapiere als strukturierter Produkte für bestimmte Fälle verkürzt. Danach sind Anträge, bei denen die reguläre Antragsfrist von zwei Handelsstunden erst nach Handelsende abläuft, spätestens eine halbe Stunde nach dem Ende der Handelszeit zu stellen.

- **Änderung der offensichtlichen Preisabweichung bei Renten im Handelsmodell der fortlaufenden Auktion**

Die in § 33 a Abs. 3 für die Entscheidung über Mistrade-Anträge bisher vorgesehene Berechnung der Preisabweichung nach der Methode der International Securities Market Association (ISMA) kann nicht für alle Renten durchgeführt werden. Daher wurde in § 33 a Abs. 3 eine für alle Renten gültige und transparente Berechnungsregel aufgenommen. Die Regelung, dass bei der Ermittlung des marktgerechten Preises der indikative Quote des Spezialisten nicht berücksichtigt wird, der für den nach-

folgenden verbindlichen Quote (Matching-Quote) und damit die fehlerhafte Preisfeststellung ursächlich war, wird in § 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und § 33 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 eingefügt.

### **III) Änderung der Börsenordnung für die FWB für Xetra 11.0 zum 28. Juni 2010**

Mit dem Xetra Release 11.0 wird für Orders im fortlaufenden Handel die Ausführungsbedingung „Book-or-Cancel“ eingeführt. Sie ist in § 143 der Börsenordnung für die FWB geregelt. Die Vorschrift tritt zum Produktionsstart von Xetra Release 11.0 am 28. Juni 2010 in Kraft (vgl. Artikel 1 i.V.m. Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der siebten Änderungssatzung zur Börsenordnung für die FWB).

### **IV) Aufhebung des systemseitigen Orderannahmeschlusses**

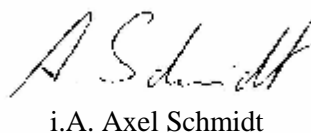
Wir möchten Sie zusätzlich darauf hinweisen, dass an der FWB zum 22. März 2010 der bisher auf 11.00 Uhr festgelegte systemseitige Orderannahmeschluss für ausschließlich einheitsnotierte Pfandbriefe in XONTRO aufgehoben wird.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte steht Ihnen Member Services & Admission unter der Telefonnummer +49-(0) 69 2 11-1 16 40 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Riess



i.A. Axel Schmidt